

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8668 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

A. Problem

Um auch zukünftig eine kontinuierliche Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung zu erhalten, muß approbierten Jungärzten die Chance auf eine Weiterbildung und damit auf den Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung erhalten werden. Die benötigten Weiterbildungsplätze können nur auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt werden.

B. Lösung

Daher ist eine Fortgeltung der Befristungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung erforderlich. Durch die Bindung der Befristung an die Erfordernisse einer strukturierten Weiterbildung wird erreicht, daß die ärztliche Tätigkeit tatsächlich der Weiterbildung dient und dem Arzt die für seine Weiterbildung erforderliche Ableistung der Weiterbildungsabschnitte ermöglicht wird. Damit die Befristungsmöglichkeit nicht für weiterbildungsfremde Zwecke genutzt werden, ist zu verhindern, daß die Befristungen die Zeit unterschreiten, für die der weiterbildende Arzt zur Weiterbildung durch seine Ärztekammer befugt ist.

Einstimmigkeit bei Enthaltungen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Kosten. Preisüberwälzungen treten daher nicht auf. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8668 –
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Dr. Hans-Hinrich Knaape
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung
– Drucksache 13/8668 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Weiterbildung zum Gebietsarzt“ durch die Wörter „zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt“ und die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ und das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefrag-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden.“

cc) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden.“

2. In § 3 werden die Wörter „und am 31. Dezember 1997 außer Kraft“ gestrichen. 2. unverändert

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Hans-Hinrich Knaape

A. Allgemeines

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 9. Oktober 1997 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung empfahlen in ihren Stellungnahmen vom 29. Oktober 1997, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat aus Zeitgründen auf die Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltungen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vorstehend abgedruckten Fassung angenommen.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Um die Möglichkeiten einer kontinuierlichen Weiterbildung einer großen Zahl von Studienabsolventen der Medizin zu erhalten und zu verbessern und die Bereitstellung von Weiterbildungsstellen zu erleichtern, wird durch dieses Gesetz die Weiterbildung als Befristungsgrund für Arbeitsverträge weiterhin zugelassen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. stellten fest, daß die Befristung von Arbeitsverhältnissen in der Weiterbildung einen genau umrissenen Ausnahmetatbestand darstelle, der zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien führen kann. Die Befristungsmöglichkeit sei streng daran gebunden, daß es sich bei den befristeten Arbeitsverhältnissen immer konkret um Weiterbildung handle. Durch die Bindung der Befristung an die Erfordernisse einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung werde sichergestellt, daß die ärztliche Tätigkeit tatsächlich der Weiterbildung diene und dem Arzt die für seine Weiterbildung erforderliche Ableistung der Weiterbildungsabschnitte ermöglicht werde.

Bei einem Auslaufen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung zum 31. Dezember 1997 hätten die befristeten Arbeitsver-

träge in der Regel in unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt werden müssen, da nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit die Weiterbildung als solche nicht als zulässiger Befristungsgrund anerkannt werde. Dann wäre es nicht mehr möglich gewesen, die notwendigen Plätze für die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

Zur Stellungnahme des Bundesrates stellten sie fest, daß die Formulierung in dem Regierungsentwurf das gemeinsam gewollte Anliegen besser zum Ausdruck bringe.

Die Stellungnahme des Bundesrates formuliere § 1 Abs. 3 Satz 6 des Regierungsentwurfs teilweise neu. Im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, eine bessere Bereitstellung von Weiterbildungsstellen für Ärzte zu ermöglichen, sehe § 1 Abs. 3 Satz 5 des Regierungsentwurfs vor, daß der Befristungszeitraum des Arbeitsvertrages mindestens auf die Weiterbildungsbezugnis des weiterzubildenden Arztes abgestellt. Satz 6 ermögliche hiervon zugunsten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine Ausnahme, wenn bei Vertragsabschluß der Weiterbildungsbedarf des Arbeitnehmers geringer ist. Von dieser Ausnahme müsse kein Gebrauch gemacht werden, wenn beide Seiten an einem längeren Arbeitsvertrag Interesse hätten, da lediglich zum Schutz der Arbeitnehmer zu kurze Befristungen verhindert werden sollen. Nach der Stellungnahme des Bundesrates solle demgegenüber nur die bei Vertragsabschluß absehbare notwendige Dauer der Weiterbildung maßgeblich sein, um die knappen Weiterbildungsstellen „unbeschadet der schützenswerten Interessen der weiterzubildenden Ärzte ... optimal“ zu schützen.

Eine Festlegung der Weiterbildungszeit im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates würde außer Acht lassen, daß diese Zeit bei Vertragsabschluß nicht immer genau vorhersehbar ist. Mögliche Zwischenfälle, wie die Krankheit des weiterzubildenden Arztes oder die Tatsache, daß nicht genügend geeignete Patienten in der fraglichen Zeit vorhanden sind, um zum Beispiel alle für die Weiterbildung erforderlichen Operationen durchführen zu können, machten eine flexiblere Befristungsmöglichkeit über den kürzesten Zeitpunkt hinaus erforderlich.

Außerdem würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung die Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien weitergehend einschränken als die Formulierung des Regierungsentwurfs. Dies könnte sich bei Weiterbildungszeiten zwischen sechs und zwölf Monaten nachteilig auswirken, da eine Einstellung für einen so kurzen Zeitraum unter Umständen für den Arbeitgeber unattraktiv ist. Schließlich wäre fraglich, ob das Ziel der „optimalen Ausnutzung“ der Weiterbildungskapazitäten angesichts der Ausweichmöglichkeiten auf andere arbeitsrechtliche Befristungsgründe nur so erreicht werden kann.

B. Besonderer Teil

Soweit die Regelungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu vor Artikel 1

Notwendige Ergänzung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Mit der Neufassung von Satz 2 werden zusätzlich zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen die Wörter „bis zur Dauer von zwei Jahren“ durch

die Wörter „für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist“ ersetzt.

Die Musterweiterbildungsordnung ist auch dahingehend geändert worden, daß die Weiterbildungszeiten in den Chirurgischen Schwerpunkten, die sich an eine Gebietsweiterbildung (5 Jahre) anschließen, von zwei auf drei Jahre erhöht worden sind. Die Landesärztekammern werden dies in ihren Weiterbildungsordnungen berücksichtigen. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung läßt den Abschluß eines entsprechend befristeten Vertrages lediglich für zwei Jahre zu. Damit das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung dem Rechnung tragen kann, ist § 1 Abs. 3 Satz 2 gemäß der Regelung unter Doppelbuchstabe bb zu fassen.

Bonn, den 27. Oktober 1997

Dr. Hans-Hinrich Knaape

Berichterstatter

